

25.01.85

EG - G - Wf

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung
der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Säug-
lingsfertiernahrung und Folgemilch

KOM(84) 703 endg.; EG-Dok. 4134/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 23. Januar 1985 - 14 - 680 70 - E - Re 170/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Januar 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

14.06.85

Beschluß

des Bundesrates

zu

Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Bundesrat hat Kenntnis genommen von

1. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Säuglingsfertiernahrung und Folgemilch
KOM(84) 703 endg.; EG-Dok. 4134/85
- Drucksache 48/85 -
2. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat: Die europäische Industrie und die fortgeschrittene Fertigungstechnik - gegenwärtige Lage und Zukunftsaussichten
KOM(85) 112 endg.; EG-Dok. 5738/85
- Drucksache 199/85 -

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.

BEGLEITVERMERK

1. Am 21. Dezember 1976 hat der Rat die Richtlinie Nr. 77/74/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, angenommen (1). Artikel 1 Absatz 3 dieser Grundrichtlinie sieht vor, daß für bestimmte darin aufgeführte Gruppen von Erzeugnissen Einzelrichtlinien zu erlassen sind. Dieser Vorschlag betrifft Säuglingsfertiernahrung und Folgemilch für die besondere Ernährung gesunder Säuglinge. Erzeugnisse zur Ernährung der bei Geburt untergewichtigen Säuglinge oder zur Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern mit Ernährungs- und Stoffwechselstörungen fallen nicht unter diesen Vorschlag.
2. Muttermilch ist, soweit ausreichend verfügbar, die beste Nahrung für nahezu alle gesunden Säuglinge. Wenn jedoch Mütter nicht oder nur teilweise stillen, sind Nahrungsmittelzubereitungen für Säuglinge der beste Ersatz. Solche Erzeugnisse wurden erstmals vor einem Jahrhundert als Antwort auf die Notwendigkeit eines Ersatzes für Ammen oder für Kuhmilch hergestellt. Ursprüngliches Ziel war die Herstellung eines Erzeugnisses, das frei von pathogenen Mikroorganismen war. Später erkannten die Ärzte die Probleme im Zusammenhang mit der Verdaulichkeit von Kuhmilch und begannen, eigene Mischungen von verdünnter Kuhmilch herzustellen, denen sie Zucker und Fett zusetzten. Gleichzeitig entdeckte man, welche Bedeutung den Vitaminen in der Kost zukommt. Hersteller nahmen die Idee auf und begannen, entsprechend geänderte Zubereitungen zu entwickeln. Aber erst nach dem zweiten Weltkrieg wurden wirklich entscheidende Fortschritte auf diesem Gebiet erzielt.
3. Diese Erzeugnisse müssen auf die Bedürfnisse der empfindlichsten Gruppe der Bevölkerung zugeschnitten sein. So war ihre Entwicklung eng mit den Fortschritten der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Medizin, der Ernährung und anderen Wissenschaftsbereichen verknüpft; dasselbe gilt für die Entwicklung der Rechtsvorschriften für diese Erzeugnisse.

(1) ABL. Nr. L 26/55 vom 31.1.1977.

Innerhalb der Gemeinschaft bieten sich zwei Lösungsmöglichkeiten. Bei der einen werden die allgemeinen gesetzztlichen Kriterien festgelegt, denen diese Erzeugnisse entsprechen müssen, um vermarktet werden zu können, während die andere eine Prüfung jedes einzelnen Erzeugnisses und seine Zulassung vorsieht. Die Richtlinie 77/94/EWG entspricht der erstgenannten Lösungsmöglichkeit und bildet daher die Grundlage für diesen Vorschlag.

4. Die Art der Erzeugnisse und die Bevölkerungsgruppe, für die sie bestimmt sind, verlangten eine sorgfältige Bestimmung der Ernährungsbedürfnisse und anderer wissenschaftlicher Daten, die bei der Festlegung ihrer wesentlichen Zusammensetzung zu berücksichtigen sind. Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß wurde aufgefordert, sich hierzu zu äußern. Der Ausschuß wurde bei seiner Arbeit von anerkannten Ernährungssachverständigen unterstützt. Er gab seine Stellungnahme am 27. April 1983 ab (1). Diese Stellungnahme war die Grundlage für die ernährungswissenschaftlichen und technischen Einzelangaben dieses Vorschlags.
5. Darüber hinaus konnten sich die Kommissionsdienststellen bei ihrer Vorarbeiten auf die Empfehlungen des Beratenden Lebensmittelausschusses stützen, der sich aus Vertretern von Landwirtschaft, Handel, Verbrauchern, Industrie und Arbeitnehmern zusammensetzt. Außerdem wurden die Mitgliedstaaten in der üblichen Weise gehört.
6. Die große Mehrzahl der Präparate von Säuglingsfertiernahrung für gesunde Säuglinge, die gegenwärtig auf dem Gemeinschaftsmarkt angeboten werden, sind auf der Grundlage von Kuhmilchprotein hergestellt. Eine geringe Anzahl von Erzeugnissen (7 bis 8 % des Marktanteils) basiert vollständig oder teilweise auf anderen Proteinquellen, hauptsächlich Sojaprotein. Diese letztgenannten Erzeugnisse werden gegenwärtig für Säuglinge verwendet, die auf Kuhmilch allergisch reagieren, an Durchfall oder anderen Störungen leiden, wobei diese Zubereitungen jedoch für gesunde Säuglinge verwendet werden können. Freilich müssen zusätzliche wissenschaftliche und technologische Überlegungen bei der Festsetzung besonderer Vorschriften für diese Erzeugnisse berücksichtigt werden. Die Kommission glaubt, daß zur Bewertung der Daten für diese Erzeugnisse

(1) Bericht des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses (14. Folge).

mehr Zeit erforderlich ist und will daher, ihre Grundzusammensetzung zu einem späteren Zeitpunkt festlegen. Das Problem stellt sich nicht bei Folgemilch, da diese Erzeugnisse ausschließlich auf der Basis von Kuhmilchprotein hergestellt werden.

7. Bei der Geburt sind eine Reihe physiologischer Prozesse im Zusammenhang mit der Verdauung, der Absorption, der Leberfunktion und der Nierentätigkeit noch nicht voll ausgereift. Das Neugeborene hat in den allerersten Lebensmonaten eine geringere Toleranz gegenüber bestimmten Nährstoffen. Die Grundzusammensetzung für Säuglingsnahrung auf der Basis von Kuhmilch, die in Anhang I Teil A niedergelegt ist, trägt dem ebenso Rechnung wie der Tatsache, daß dieses Erzeugnis, das die einzige Nahrungsquelle des Säuglings ist, diesen mit all den Stoffen und der Energie versorgen muß, die für das Wachstum und die Entwicklung verschiedener Gewebe notwendig sind.
8. So sagt der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß: "Ab einem Alter von vier Monaten sind die Homöostasis steuernden Mechanismen ausreichend entwickelt, um mit sehr viel größeren Schwankungen in der Nährstoffkonzentration fertig zu werden." Außerdem wird im Alter zwischen drei und sechs Monaten allmählich ein breiteres Nahrungsangebot in die Säuglingskost aufgenommen. So wird das verwendete Milchpräparat ein Teil der zunehmend abwechslungsreicheren Kost und nicht mehr allein die für das Wachstum notwendigen Nährstoffe liefern. Hersteller in der EWG haben daher ein gesondertes Erzeugnis, die Folgemilch entwickelt, die an Säuglinge ab dem vierten bis sechsten Lebensmonat verabreicht werden kann. Aus den oben dargelegten Gründen sind die wesentlichen Anforderungen, die an dieses letztgenannte Erzeugnis gestellt werden und in Anhang II niedergelegt sind, weitaus flexibler, insbesondere was die Vitamine und Mineralstoffe anbelangt, als die erstgenannten. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß Säuglingsfertignahrung auch für Säuglinge von über vier bis sechs Monaten geeignet ist.
9. Die wichtigsten in den Anhängen I und II niedergelegten Anforderungen beziehen sich auf Fertigerzeugnisse. Damit die Erzeugnisse diesen Anforderungen entsprechen, müssen eine Reihe von Mineralstoffen, Vitaminen, Aminosäuren und anderen stickstoffhaltigen Verbindungen zugesetzt werden.

Säuglingsfertignahrung und Folgemilch werden aus Rohstoffen hergestellt, deren Zusammensetzung je nach Herkunft oder Jahreszeit variieren kann. Das Fertigprodukt kann als Pulver oder als Flüssigpräparat in den Handel gebracht werden. Ihr Herstellungsverfahren unterscheidet sich je nach Erzeugnis und Hersteller. Die in Anhang III aufgeführte Liste der Stoffe, die zugesetzt werden können, ist groß genug, damit diese Faktoren Berücksichtigung finden können. Die Kriterien, die für die Aufnahme dieser Stoffe in die Liste zugrunde gelegt wurden, waren im wesentlichen Unbedenklichkeit für die Gesundheit, Nährwert, richtige Löslichkeit, Stabilität und geringes Reaktionsvermögen mit anderen Stoffen während des Herstellungsprozesses, einwandfreie Farbe und Geschmack sowie optimale Lagerfähigkeit. Die technologischen Erfordernisse zur Herstellung dieser Erzeugnisse rechtfertigen die Verwendung der in Anhang IV aufgeführten Zusatzstoffe, die aus der Sicht der Volksgesundheit akzeptiert werden können.

10. Wissenschaftliche und technologische Fortschritte in diesem Bereich könnten künftige Änderungen oder Zusätze zu den Bestimmungen der Anhänge I, II, III und IV erforderlich machen. Es ist wichtig, daß nachweislich vorteilhafte technische Änderungen an dieser Richtlinie innerhalb möglichst kurzer Zeit vorgenommen werden können, da sich andernfalls Hindernisse für Investitionen in Forschungsarbeiten und Bemühungen um Fortschritte auf diesem Gebiet auftäten. Artikel 7 trägt diese Überlegungen Rechnung.
11. Die Etikettierungsvorschriften von Artikel 9 tragen der besonderen Art des Erzeugnisses und den einschlägigen Bestimmungen des internationalen Kodex für die Vermarktung von Muttermilchaustauscherzeugnissen Rechnung.

Diese Erzeugnisse sind speziell auf die Bedürfnisse des Säuglings und seine speziellen Stoffwechselbedingungen abgestimmt. Bezeichnungen wie "humanisiert", "maternisiert", "adaptiert" u.a., die den Eindruck entstehen lassen, daß diese Erzeugnisse gegenüber anderen Erzeugnissen von besonders hoher Qualität sind, sind verboten. Erlaubt sind indessen Werbebehauptungen in bezug auf Kriterien der besonderen Zusammensetzung, wie sie in Anhang V festgelegt sind.

12. Die Kommission befaßt sich gegenwärtig mit Unterstützung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses mit Säuglingsfertiernahrung, die nicht oder nicht ausschließlich auf der Grundlage von Kuhmilchproteinen hergestellt ist, und mit anderen Gruppen von Nahrungspräparaten für Säuglinge und Kleinkinder, um demnächst entsprechende Vorschläge für diese Gruppe von Erzeugnisse vorzulegen.
13. Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß sind zu diesem Vorschlag nach Maßgabe von Artikel 100 des Vertrages zu hören.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
für Säuglingsfertiernahrung und Folgemilch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

gestützt auf die Richtlinie 77/94/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (1), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Bereich der Säuglingsfertiernahrung und Folgemilch, die für die besondere Ernährung gesunder Säuglinge bestimmt sind, nimmt innerhalb der Kategorie der für eine besondere Ernährung bestimmten Lebensmittel einen Platz ein.

Daher ist für diese Erzeugnisgruppe eine Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 der Richtlinie 77/94/EWG zu erlassen.

Die Grundzusammensetzung dieser Erzeugnisse muß den Ernährungsbedürfnissen von Säuglingen entsprechen, wie sie durch die allgemein anerkannten wissenschaftlichen Daten belegt sind.

(1) ABL. Nr. L 26 vom 31.1.1977, S. 55

Aufgrund dieser Daten ist es zwar möglich, schon jetzt die Grundzusammensetzung für Säuglingsfertiernahrung aus Kuhmilchproteinen festzulegen, aber noch nicht für Nahrungen, die ganz oder teilweise auf anderen Proteinquellen basieren. Daher sind die spezifischen Vorschriften für diese letzten Erzeugnisse zu einem späteren Zeitpunkt festzulegen.

Die zur Zeit in der Gemeinschaft verkauften Folgenahrungen sind alle aus Kuhmilch hergestellt; daher ist der Anwendungsbereich dieser Richtlinie im Augenblick auf diese Art Erzeugnisse zu beschränken.

Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Folgenahrungen, die nicht oder nicht vollständig aus Kuhmilch hergestellt wurden, auf den Markt kommen, so wäre zu prüfen, ob die Festlegung gemeinsamer Vorschriften zweckmäßig wäre.

Aufgrund von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 77/94/EWG gelten für die unter diese Richtlinie fallenden Erzeugnisse die allgemeinen Regeln der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 28. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (1). Die vorliegende Richtlinie kann sich daher auf die zu diesen allgemeinen Regeln vorzunehmenden Ergänzungen und Abweichungen beschränken.

Die Art und die Bestimmung der unter diese Richtlinie fallenden Erzeugnisse erfordern eine Nährwertkennzeichnung hinsichtlich des Energiewertes und der hauptsächlich vorhandenen Nährstoffe. Ferner muß die Gebrauchsanleitung entsprechend Artikel 3 Absatz 1 Nummer 8 und Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 79/112/EWG angegeben werden, um einer unangemessenen, der Gesundheit der Säuglinge eventuell abträglichen Verwendung vorzubeugen.

Um eine objektive und wissenschaftlich belegte Unterrichtung zu gewährleisten, ist es angezeigt, gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 79/112/EWG die Bedingungen festzulegen, unter denen Werbebehauptungen über eine besondere Zusammensetzung einer Säuglingsfertiernahrung zulässig sind.

(1) ABL. Nr. L 33 vom 8.2.1979, S. 1.

Zum Zwecke eines verbesserten Gesundheitsschutzes der Säuglinge empfiehlt es sich, daß die Vorschriften dieser Richtlinie über Zusammensetzung und Etikettierung sich ebenfalls an den Zielen und Grundsätzen des von der Vierunddreißigsten Weltgesundheitsversammlung beschlossenen Internationalen Kodex für den Vertrieb von Muttermilchaustauscherzeugnissen ausrichten, wobei allerdings die Besonderheiten der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse in der Gemeinschaft zu beachten sind.

Die Anpassung dieser Richtlinie an die wissenschaftliche und technische Entwicklung ist eine Durchführungsmaßnahme, mit der die Kommission zu beauftragen ist. Es erscheint dennoch zweckmässig, die Mitgliedstaaten zu beauftragen, durch vorläufige einzelstaatliche Maßnahmen an der Suche nach einer Gemeinschaftslösung mitzuwirken. Das Verfahren nach Artikel 9 der Richtlinie 77/94/EWG ist in diesem Fall angemessen, da es eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission sichert -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Diese Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 der Richtlinie 77/94/EWG. Sie gilt für "Säuglingsferti-
nahrung" und für "Folgemilch", die für die besondere Ernährung
gesunder Säuglinge bestimmt sind.
- (2) Im Sinne dieser Richtlinie sind
- a) "Säuglingsferti-nahrung" : Lebensmittel, die für die besondere
Ernährung von Säuglingen während der ersten vier bis sechs Lebens-
monate bestimmt sind und für sich allein den Ernährungserfordernissen
dieser Personengruppe entsprechen ;
 - b) "Folgemilch" :
Lebensmittel, die für die besondere Ernährung von Säuglingen über
vier Monate bestimmt sind und den Milchanteil einer zunehmend
abwechslungsreicheren Ernährung dieser Personengruppe darstellen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die in
Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse nur in den Verkehr gebracht
werden können, wenn sie den Definitionen und Vorschriften dieser
Richtlinie entsprechen.

Artikel 3

- (1) Säuglingsferti-nahrung wird aus Zutaten mit Lebensmitteleigenschaft
hergestellt , für die durch allgemein anerkannte wissenschaftliche Er-
kenntnisse nachgewiesen ist, daß sie sich für die besondere Ernährung
von Säuglingen von der Geburt an eignen.
- (2) Folgemilch wird aus Kuhmilch und eventuell aus sonstigen Zutaten mit
Lebensmitteleigenschaft hergestellt, für die durch allgemein anerkannte
wissenschaftliche Erkenntnisse nachgewiesen ist, daß sie sich für die
besondere Ernährung von über vier Monate alten Säuglingen eignet.
- (3) Bei der Verwendung der Zutaten sind die in Anhang I und II festgelegten
Verbote und Einschränkungen zu beachten.

Artikel 4

1. Säuglingsfertiagnahrung muß die Zusammensetzungsmerkmale des Anhangs I aufweisen.

Zusammensetzungsmerkmale von Säuglingsfertiagnahrung, die nicht oder nicht vollständig auf der Basis von Kuhmilchproteinen hergestellt ist, werden zu einem späteren Zeitpunkt gemäß Artikel 100 des Vertrages festgelegt.

2. Folgemilch muß die Zusammensetzungsmerkmale des Anhangs II aufweisen.

3. Säuglingsfertiagnahrung und Folgemilch bedürfen höchstens des Zusatzes von Wasser, um verzehrsfertig zu werden.

Artikel 5

Zur Anreicherung von Säuglingsfertiagnahrung und Folgemilch mit

- Mineralstoffen
- Vitaminen
- Aminosäuren und sonstigen stickstoffhaltigen Verbindungen
- sonstigen Stoffen für besondere Nährzwecke

dürfen nur die in Anhang III aufgeführten Stoffe verwendet werden.

Artikel 6

Zur Herstellung von Säuglingsfertiagnahrung und Folgemilch dürfen ausschließlich die in Anhang IV aufgeführten Zusatzstoffe und nur unter den dort festgelegten Bedingungen verwendet werden.

Artikel 7

1. Zur Umsetzung der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung, die seit dem Erlaß dieser Richtlinie eingetreten ist, kann ein Mitgliedstaat auf seinem Hoheitsgebiet.

- die Anwendung neuer oder von den Angaben in Anhang I und II abweichender Kriterien für die Grundzusammensetzung,
- die Anwendung von Stoffen, die nicht in Anhang III und IV aufgeführt sind,
- die Erweiterung der Verwendungsbedingungen nach Anhang IV,

unter folgenden Bedingungen zulassen :

- a) die Zulassung muß auf einen Zeitraum von höchstens drei Jahren beschränkt sein ;
- b) der Mitgliedstaat muß eine amtliche Überwachung über die gemäß der Zulassung hergestellten Erzeugnisse durchführen;
- c) die so hergestellten Erzeugnisse müssen eine besondere Kennzeichnung tragen, die in der Zulassung festzusetzen ist.

2. Der Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von dem Wortlaut der gemäß Absatz 1 erteilten Zulassung innerhalb von zwei Monaten nach deren Wirksamwerden.

3. Vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Dreijahresfrist kann der Mitgliedstaat bei der Kommission einen Antrag auf Genehmigung der Maßnahmen, die nach Absatz 1 auf einzelstaatlicher Ebene zugelassen sind, in dieser Richtlinie einreichen. Er legt gleichzeitig die Unterlagen vor, die diese Genehmigung seiner Ansicht nach rechtfertigen.

Innerhalb von achtzehn Monaten nach Einreichung des Antrags wird nach dem Verfahren des Artikels 9 der Richtlinie 77/94/EWG aufgrund der technischen Daten sowie der Daten über die Volksgesundheit gegebenenfalls nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses entschieden, ob die betreffenden Stoffe in dieser Richtlinie genehmigt werden können oder ob die einzelstaatliche Zulassung zurückgezogen werden muss. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) bleibt die einzelstaatliche Zulassung in Kraft, bis eine Entscheidung über die Genehmigung in dieser Richtlinie ergangen ist.

Wird nach Absatz 2 beschlossen, daß die einzelstaatliche Zulassung aufgehoben werden muß, so findet diese Entscheidung gleichzeitig auf jede andere von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Zulassung mit demselben Inhalt Anwendung.

Artikel 8

1. Säuglingsmilchfertignahrung und Folgemilch dürfen keine Stoffe in einer Menge enthalten, die eine Gefahr für die Gesundheit der Säuglinge darstellen könnte. Die zulässigen Höchstwerte für diese Stoffe werden zu einem späteren Zeitpunkt gemäß Artikel 100 des Vertrages festgesetzt.

2. Nach dem gleichen Verfahren werden auch mikrobiologische Normen aufgestellt.

Artikel 9

1. Die Verkaufsbezeichnung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse ist je nachdem "Säuglingsfertignahrung" oder "Folgemilch".

2. Die Etikettierung von Säuglingsfertignahrung und Folgemilch muß folgende Angaben zusätzlich zu denjenigen nach Artikel 3 der Richtlinie 79/112/EWG enthalten :

- a) Bei Säuglingsfertignahrung allgemein die Angabe, daß sich das Erzeugnis für die besondere Ernährung von Säuglingen von der Geburt an eignet ;
- b) bei nicht mit Eisen angereicherter Säuglingsfertignahrung die Angabe, daß der Gesamteisenbedarf bei Verabreichung des Erzeugnisses an Säuglinge über sechs Monate aus anderen, zusätzlichen Quellen gedeckt werden muß ;
- c) bei Folgemilch die Angabe, daß sich das Erzeugnis für die besondere Ernährung von Säuglingen ab einem Alter von mindestens vier Monaten eignet und Teil einer Mischkost sein soll ;
- d) den in kJ und kcal ausgedrückten physiologischen Brennwert sowie den Gehalt an Proteinen, Lipiden und Kohlehydraten je 100 ml des verzehrsfertigen Erzeugnisses ;

- e) die durchschnittliche Menge jedes in Anhang I oder Anhang II aufgeführten Mineralstoffs und Vitamins sowie gegebenenfalls an Cholin je 100 ml des verzehrsfertigen Erzeugnisses ;
- f) eine Anleitung zur richtigen Zubereitung des Erzeugnisses;
- g) eine Angabe, wonach die Befolgung dieser Anleitung wichtig für die Erhaltung der Gesundheit der Säuglinge ist;
- h) eine Angabe, anhand derer sich die Herstellungspartie feststellen läßt.

3. Die Etikettierung von Säuglingsfertignahrungen muß zusätzlich folgende Angaben enthalten :

- a) einen Hinweis auf die Überlegenheit des Stillens;
- b) die Empfehlung, das Erzeugnis nur auf Rat von qualifizierten Personen auf dem Gebiet der Medizin, der Ernährung oder der Arzneimittel zu verwenden.

4. Die Etikettierung von Säuglingsfertignahrung und Folgemilch sowie die Art und Weise, in der sie erfolgt, dürfen die Verwendung dieser Erzeugnisse nicht idealisieren. Die Verwendung der Begriffe "humanisiert", "maternisiert", "adaptiert" oder ähnlicher Begriffe ist verboten.

Die Modalitäten für die Anwendung dieses Absatzes werden, soweit erforderlich, nach dem Verfahren des Artikels 9 der Richtlinie 77/94/EWG erlassen.

5. Die Etikettierung darf ausschließlich in den in Anhang V aufgeführten Fällen und nur unter den dort festgelegten Bedingungen Werbebehauptungen über eine besondere Zusammensetzung einer Säuglingsfertignahrung enthalten.

Die an diesem Anhang entsprechend dem Fortschritt der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse vorzunehmenden Änderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 9 der Richtlinie 77/94/EWG erlassen.

6. Die Verbote und Einschränkungen nach Absatz 4 und 5 gelten auch

a) für die Aufmachung von Säuglingsfertiernahrung und Folgemilch insbesondere für die Form oder das Aussehen dieser Erzeugnisse oder ihrer Verpackung, das verwendete Verpackungsmaterial, die Art und Weise ihrer Anordnung sowie die Umgebung, in der sie ausgestellt werden;

b) für die Werbung.

7. Dieser Artikel gilt auch für Säuglingsfertiernahrung und Folgemilch, die in Drittländer ausgeführt werden sollen, sofern die Vorschriften der Bestimmungsländer dem nicht entgegenstehen.

Artikel 10

1. Stellt ein Mitgliedstaat auf der Grundlage einer eingehenden Begründung anhand neuer Daten oder einer neuen Beurteilung der vorliegenden Daten nach dem Erlass dieser Richtlinie fest, daß die Verwendung eines der in Anhang III und IV aufgeführten Stoffe in Säuglingsfertiernahrung oder Folgemilch oder der zulässige Höchstwert eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt, selbst wenn dies den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht, so kann dieser Staat die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen auf seinem Hoheitsgebiet vorläufig aussetzen oder einschränken. Er teilt dies unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.

2. Die Kommission prüft möglichst rasch die von den Mitgliedstaaten angegebenen Gründe und konsultiert die Mitgliedstaaten im Ständigen Lebensmittelausschuß ; anschliessend gibt sie unverzüglich ihre Stellungnahme ab und ergreift die geeigneten Maßnahmen.

3. Ist die Kommission der Ansicht, daß diese Richtlinie geändert werden muss, um den in Absatz 1 genannten Schwierigkeiten zu begegnen und den Schutz der Gesundheit zu gewährleisten, so leitet sie das Verfahren nach Artikel 9 der Richtlinie 77/94/EWG ein, um diese Änderungen zu verabschieden. In diesem Falle kann der Mitgliedstaat, der Schutzmassnahmen getroffen hat, diese bis zu dem Tag, an dem die Änderungen angewendet werden müssen, beibehalten.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Diese Maßnahmen werden dergestalt angewandt, daß

- der Handel mit Erzeugnissen, die dieser Richtlinie entsprechen, spätestens ab 1. Januar 1986 zugelassen ist ;
- der Handel mit Erzeugnissen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, ab 1. Juli 1987 untersagt ist.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu....

am....

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I

WESENTLICHE ZUSAMMENSETZUNG VON SÄUGLING-FERTIGNÄHRUNGEN

NB : die angegebenen Werte beziehen sich auf das verzehrsfertige Erzeugnis

TEIL A

FERTIGNÄHRUNGEN AUF DER BASIS VON AUSSCHLIESSLICH AUS KUHMILCH GEWONNENEN
PROTEINEN

1. Energie

<u>mindestens</u>	<u>höchstens</u>
250 kJ (60 kcal) / 100 ml	315 kJ (75 kcal) / 100 ml

2. Proteine (Proteingehalt = Stickstoffgehalt x 6,38)

2.1 Fertignährungen auf der Basis nichtmodifizierter Kuhmilchproteinen

<u>mindestens</u>	<u>höchstens</u>
0,56 g/100 kJ 2,25 g/100 kcal)	0,7 g/ 100 kJ (3 g / 100 kcal)

- Der chemische Index der enthaltenen Proteine beträgt mindestens 80 % desjenigen des Referenzproteins (Muttermilch gemäß Anhang VI Teil I) ; bei dieser Berechnung können jedoch der Methionin- und der Cystingehalt zusammenrechnet werden.
- "Chemischer Index" ist das kleinste Verhältnis zwischen den Aminosäuren der enthaltenen Proteine und den entsprechenden Aminosäuren des Referenzproteins.

2.2 Fertignahrungen auf der Basis modifizierter Kuhmilchproteinen
(Änderung des Verhältnisses Kasein/Molkenprotein)

mindestens

0,45 g / 100 kJ
(1,8 g / 100 kcal)

höchstens

0,7 g / 100 kJ
(3 g / 100 kcal)

Bei gleichem Brennwert muss die Fertignahrung jede essentielle und halbessentielle Aminosäure mindestens in der gleichen verfügbaren Menge wie das Referenzprotein (Muttermilch gemäß Anhang VI Teil I) enthalten.

2.3 In beiden Fällen können die Fertignahrungen zur Verbesserung des Nährwertes der Milchproteine Aminosäuren in den hierfür notwendigen Mengen zugesetzt werden.

3. Lipide

mindestens

0,8 g/100 kJ
(3,3 g / 100 kcal)

höchstens

1,5 g / 100 kJ
(6,5 g / 100 kcal)

3.1. Die Verwendung von

- Sesamöl
- Baumwollsaatöl
- Ölen mit mehr als 8% Fettsäure-trans-Isomeren

ist verboten.

3.2 Laurinsäure

mindestens

-

höchstens

15 % des Gesamtfettgehalts

3.3. Myristinsäure

mindestens

höchstens

-

15 % des Gesamtfettgehalts

3.4. Linolsäure (in Form von
Glyzeriden=Linoleaten)

mindestens

höchstens

70 mg/100 kJ

285 mg/100 kJ

(300 mg/100 kcal)

(1200 mg/100 kcal)

4. Kohlehydrate

mindestens

höchstens

1,7 g/100 kJ

3,4 g/100 kJ

(7 g/100 kcal)

(14 g/100 kcal)

4.1 Es dürfen nur folgende Kohlehydrate verwendet werden

- Laktose
- Maltose
- Saccharose
- Maltodextrine
- vorgekochte Stärke
- gelatinierte Stärke

} von Natur aus
glutenfrei

4.2 Laktose

mindestens

höchstens

0,85 g/100 kJ

-

(3,5 g /100 kcal)

4.3 Saccharose

mindestens

höchstens

-

20 % des Gesamtkohle-
hydratgehalts

4.4 Vorgekochte Stärke und/oder
gelatinierte Stärke

mindestens

höchstens

-

2 g/100 ml und 30 %
des Gesamtkohle-
hydratgehalts

5. Mineralstoffe

	<u>je 100 kJ</u>		<u>je 100 kcal</u>	
	<u>mindestens</u>	<u>höchstens</u>	<u>mindestens</u>	<u>höchstens</u>
Natrium (mEq)	0,25	0,6	1	2,6
Kalium (mEq)	0,4	0,9	1,6	3,8
Chlor (mEq)	0,35	0,8	1,4	3,5
Kalzium (mg)	12	-	50	-
Phosphor (mg)	6	22	25	90
Magnesium (mg)	1,2	3,6	5	15
Eisen (mg) ⁽¹⁾	0,12	0,36	0,5	1,5
Zink (mg)	0,07	-	0,3	-
Kupfer (µg)	4,8	19	20	80
Jod (µg)	1,2	-	5	-

Das Kalzium-Phosphorverhältnis beträgt mindestens 1,2 und höchstens 2,0.

(1) die Grenzwerte gelten für mit Eisen angereicherte Fertignahrungen.

6. Vitamine

	<u>je 100 kJ</u>		<u>je 100 kcal</u>	
	<u>mindestens</u>	<u>höchstens</u>	<u>mindestens</u>	<u>höchstens</u>
Vitamin A ($\mu\text{g RE}$) (1)	14	43	60	180
Vitamin D (μg) (2)	0,25	0,5	1	2
Thiamin (μg)	10	-	40	-
Riboflavin (μg)	14	-	60	-
Nikotinsäureamid ($\mu\text{g-NE}$) (3)	60	-	250	-
Panthothensäure	70	-	300	-
Vitamin B ₆ (μg)	9	-	35	-
Biotin (μg)	0,4	-	1,5	-
Folsäure (μg)	1	-	4	-
Vitamin B ₁₂ (μg)	0,025	-	0,1	-
Vitamin C (mg)	1,9	-	8	-
Vitamin E ($\text{mg}\alpha\text{-TE}$) (4)	0,5/g	-	0,5/g	-
	mehrfach ungesättigte Fettsäuren als Linolsäure ausgedrückt, auf keinen Fall jedoch weniger als 0,1 mg/100 verfügbare kJ		mehrfach ungesättigte Fettsäuren als Linolsäure ausgedrückt, auf keinen Fall jedoch weniger als 0,5 mg/100 verfügbare kcal	

TEIL B

NICHT ODER NICHT VOLLSTÄNDIG AUF DER BASIS VON KUHMLCHPROTEINEN HERGESTELLTE FERTIGNAHRUNGEN

(ist später gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 zu ergänzen)

- (1) RE = Retinoläquivalent, alle trans
- (2) in Form von Cholecalciferol, davon 10 μg = 400 IE Vitamin D
- (3) NE = Niacinäquivalent = mg Nikotinsäure + mg Tryptophan/60
- (4) $\alpha\text{-TE}$ = d- α - Tocopheroläquivalent

ANHANG II

GRUNDZUSAMMENSETZUNG VON FOLGEMILCH

N.B. : die angegebenen Werte beziehen sich auf das verzehrsfertige Erzeugnis

1. Energiewert

mindestens

250 kJ
(60 kcal)/100 ml

höchstens

335 kJ
(80 kcal)/100 ml

2. Proteine (Proteingehalt = Stickstoffgehalt x 6,38)

mindestens

0,5 g/100 kJ
(2,25 g/100 kcal)

höchstens

1 g/100 kJ
(4,5 g/100 kcal)

- Der chemische Index der enthaltenen Proteine entspricht mindestens 85 % desjenigen des Referenzproteins (Kasein gemäß Anhang VI Teil II).
- "Chemischer Index" ist das kleinste Verhältnis zwischen den Aminosäuren der enthaltenen Proteine und den entsprechenden Aminosäuren des Referenzproteins.
- Zur Verbesserung des Nährwerts der Milchproteine können der Folgemilch Aminosäuren in den notwendigen Mengen zugesetzt werden.

3. Lipide

mindestens

0,8 g/100 kJ
(3,3 g/100 kcal)

höchstens

1,5 g/100 kJ
(6,5 g/100 kcal)

./.

48/25c

3.1 Die Verwendung von

- Sesamöl
- Baumwollsaatöl
- ölen mit mehr als 8 % Fettsäure-trans-Isomeren
ist verboten.

3.2 Laurinsäure :

mindestens

höchstens

-

15 % des Gesamtfettgehalts

3.3 Myristinsäure :

mindestens

höchstens

-

15 % des Gesamtfettgehalts

3.4 Linolsäure :

(in Form von Glyceriden =
Linoleaten)

mindestens

höchstens

70 mg/100 kJ
(300 mg/100 kcal)
der Mindestwert
gilt nur für
Folgemilch mit
Pflanzenölzusatz

-

4. Kohlehydrate

mindestens

höchstens

1,7 g/100 kJ

3,4 g/100 kJ

(7 g/100 kcal)

(14 g/100 kcal)

4.1 Die Verwendung von glutenhaltigen Zutaten ist verboten.

4.2 Laktose

mindestens

höchstens

0,45 g/100 kJ

-

(1,8 g/100 kcal)

./.

4.3 - Saccharose

- Fruktose

- Honig

mindestens

-

höchstens

einzel

oder insgesamt: 20 % des
Gesamtkohlehydratgehaltes

5. Mineralstoffe

5.1 Eisen

mindestens

0,25 mg/100 kg

(1 mg/100 kcal)

höchstens

0,5 mg/100 kJ

(2 mg/100 kcal)

5.2 Zink

mindestens

0,12 mg/100 kg

(0,5 mg/100 kcal)

höchstens

-

5.3 sonstige Mineralsalze

Der Gehalt entspricht den normalerweise in Kuhmilch vorhandenen Werten, gegebenenfalls in dem selben Verhältnis vermindert wie der Proteingehalt der Folgemilch im Vergleich zu demjenigen von Kuhmilch. Zur Orientierung ist in Anhang VII die Standardzusammensetzung von Kuhmilch angegeben.

5.4 Das Kalzium-Phosphorverhältnis beträgt höchstens 2,0.

6. Vitamine

je 100 kJ

je 100 kcal

mindestens

höchstens

mindestens

höchstens

Vitamin A (μ g RE) (1)

14

43

60

180

Vitamin D (μ g) (2)

0,25

0,5

1

2

Vitamin C (mg)

1,9

-

8

-

Vitamin E (mg α -TE) (3)

0,5 g

-

0,5/g

-

mehrfach ungesättigte Fettsäuren, als Linolsäure ausgedrückt, auf keinen Fall jedoch weniger als 0,1 mg/100 verfügbare kJ

mehrfach ungesättigte Fettsäuren, als Linolsäure ausgedrückt, auf keinen Fall jedoch weniger als 0,5 mg/100 verfügbare kcal

(1) RE = Retinoläquivalent, alle trans

(2) in Form von Cholecalciferol, davon 10 μ g = 400 IE Vitamin D

(3) α -TE = d- α -Tocopheroläquivalent

ANHANG III

STOFFE MIT BESONDEREM NAHRZWECK, DIE IN SAUGLINGSFERTIGNAHRUNG UND IN
FOLGEMILCH VERWENDET WERDEN DÜRFEN

TEIL I - MINERALSALZE

Mineralstoffe

Zulässige Salze

1. Kalzium (Ca)

Kalziumkarbonat
Kalziumchlorid
Kalziumcitrat
Kalziumglukonat
Kalziumglyzerophosphat
Kalziumlaktat
Kalziumphosphat, einbasisch
Kalziumphosphat, zweibasisch
Kalziumphosphat, dreibasisch
Kalziumhydroxid

2. Phosphor (P)

Kalziumphosphat, einbasisch
Kalziumphosphat, zweibasisch
Kalziumphosphat, dreibasisch
Magnesiumphosphat, zweibasisch
Magnesiumphosphat, dreibasisch
Kaliumphosphat, einbasisch
Kaliumphosphat, zweibasisch
Natriumphosphat, zweibasisch

3. Magnesium (Mg)

Magnesiumkarbonat
Magnesiumchlorid
Magnesiumoxid
Magnesiumphosphat, zweibasisch
Magnesiumphosphat, dreibasisch
Magnesiumsulfat
Magnesiumglukonat

4. Eisen (Fe)

Eisen-(II)-citrat
Eisen-(II)-laktat
Eisen-(II)-sulfat
Eisen-(III)-ammoniumcitrat
Eisen-(II)-glukonat

5. Kupfer (Cu)

Kupfer-(II)-citrat
Kupfer-(II)-glukonat
Kupfer-(II)-sulfat
Kupfer-lysin-Komplex
Kupferkarbonat

6. Jod (I)

Kaliumjodid
Natriumjodid
Kaliumjodat

7. Zink (Zn)

Zinkazetat
Zinkchlorid
Zinklaktat
Zinksulfat
Zinkcitrat

8. Mangan (Mn)

Mangankarbonat
Manganchlorid
Mangancitrat
Mangansulfat
Manganglukonat

9. Natrium (Na)

Natriumbikarbonat
Natriumchlorid
Natriumcitrat
Natriumglukonat
Natriumkarbonat
Natriumlaktat
Natriumphosphat, einbasisch
Natriumphosphat, zweibasisch
Natriumphosphat, dreibasisch
Natriumhydroxid

10. Kalium (K)

Kaliumbikarbonat
Kaliumkarbonat
Kaliumchlorid
Kaliumcitrat
Kaliumglukonat
Kaliumlaktat
Kaliumphosphat, einbasisch
Kaliumphosphat, zweibasisch
Kaliumphosphat, dreibasisch
Kaliumhydroxid

TEIL II - VITAMINZUBEREITUNGEN

Vitamine

Vitaminzubereitungen (1)

1. Vitamin A

Vitamin-A-Azetat
Vitamin-A-Palmitat
Beta-Karotin (Provitamin A)

2. Vitamin D

Vitamin D₂ (Ergocalciferol)
Vitamin D₃ (Cholecalciferol)
Vitamin D₃-Cholesterin

3. Vitamin B₁

Thiaminhydrochlorid
Thiaminmononitrat

4. Vitamin B₂

Riboflavin
Riboflavin-5-Natriumphosphat

5. Nikotinsäureamid

Niacinamid
Nikotinsäure (Niacin)

6. Vitamin B₆

Pyridoxinhydrochlorid
Pyridoxal-5'-Phosphat

7. Folsäure

Folsäure

8. Pantothenensäure

D-Kalziumpantothenat
D-Natriumpantothenat
D-Panthenol

9. Vitamin B ₁₂	Cyanocobalamin Hydroxocobalamin
10. Vitamin H	d-Biotin
11. Vitamin C	1-Ascorbinsäure 1-Natriumaskorbat 1-Kalziumaskorbat 1-Askorbyl-6-Palmitat Kaliumaskorbat
12. Vitamin E	d-alpha-Tocopherol dl-alpha-Tocopherol d-alpha-Tocopherolazetat dl-alpha-Tocopherolazetat
13. Vitamin K	Vitamin K ₁

(1) Den Vitaminformzubereitungen können aus technischen Gründen folgende Stoffe zugesetzt werden :

- genußtaugliche Stoffe
- Gelatine
- die in Anhang IV aufgeführten Zusatzstoffe
- Gummiarabikum
- Siliziumdioxid (höchstens 10 g/kg)

TEIL III - AMINOSAUREN UND SONSTIGE STICKSTOFFHALTIGE VERBINDUNGEN

L - Arginin und sein Hydrochlorid
L-Cystin und sein Hydrochlorid
L-Histidin und sein Hydrochlorid
L-Isoleucin
L-Leucin
L-Lysin
L- und DL-Methionin
L-Phenylalanin
L-Threonin
L-Tryptophan
L-Tyrosin
L-Valin
Taurin

TEIL IV - SONSTIGE

Cholin (Cholinchlorid)

ANHANG IV

ZUSATZSTOFFE

NB : Die angegebenen Grenzwerte beziehen sich auf das verzehrsfertige Erzeugnis

<u>Zusatzstoffe</u>	<u>Verwendungsbedingungen</u>
- L-Askorbinsäure (E 300)	
- L-Natriumaskorbat (E 301)	
- L-Kalziumaskorbat (E 302)	
- Askorbylpalmitat (E 304)	
- tocopherolreiche Auszüge natürlichen Ursprungs (E 306)	Höchstmenge bei Säuglingsfertiernahrung und Folgemilch, einzeln oder insgesamt : 1 mg/100 ml
- Synthetisches alpha-Tocopherol (E 307)	
- Synthetisches gamma-Tocopherol (E 308)	
- Synthetisches delta-Tocopherol (E 309)	
- Lecithin (E 322)	Höchstmenge bei Säuglingsfertiernahrung und Folgemilch : 0,5 g/100 ml (1)
- Fettsäuren-Mono- und Diglyzeride (E 471)	Höchstmenge bei Säuglingsfertiernahrung und Folgemilch : 0,4 g/100 ml (1)

(1) Bei gleichzeitiger Verwendung der Stoffe E 322 und E 471 darf die tatsächliche Menge jedes einzelnen Stoffs nur einen Bruchteil

der jeweiligen Höchstmenge betragen, und die Summe der beiden Brüche darf die Zahl 1 nicht übersteigen.

42/852

- | | | |
|-------------------------------------|---------|-------------------------------|
| - Karrageen | (E 407) | In Folgemilch, Höchstmengen : |
| | | 0,03 g/100 ml (1) |
| - Johannisbrotkernmehl | (E 410) | In Folgemilch, Höchstmenge : |
| | | 0,1 g/100 ml (1) |
| - Guarankernmehl | (E 412) | In Folgemilch, Höchstmenge : |
| | | 0,1 g/100 ml (1) |
| - Zitronensäure | | |
| - L (+) Milchsäure | | |
| - L(+) Milchsäure bildende Kulturen | | |

(1) Bei gleichzeitiger Verwendung der Stoffe E 407, E 410 und E 412 muß die tatsächliche Menge eines jeden von ihnen dergestalt herabgesetzt werden, daß sie nur einen Bruchteil der jeweiligen Höchstmenge beträgt und die Summe aller Brüche die Zahl 1 nicht übersteigt

ANHANG V

WERBEBEHAUPTUNGEN IN BEZUG AUF EIN KRITERIUM BESONDERER ZUSAMMENSETZUNG

EINER SÄUGLINGSFERTIGNAHRUNG

<u>Kriterium der Zusammensetzung</u>	<u>Voraussetzung für eine Werbe- behauptung</u>
- Protein	der Proteingehalt liegt unter 0,6 g/100 kJ (2,5 g/100 kcal) und das Verhältnis von Molkenprotein zu Kasein beträgt mindestens 1,0
- Natrium	der Natriumgehalt liegt unter 0,4 mEq/100 kJ (1,7 mEq/100 kcal)
- Saccharose	Saccharose ist nicht enthalten
- Laktose	Laktose ist das einzige verwendete Kohlehydrat
- Eisen	Eisen muß zugesetzt worden sein

ANHANG VI

REFERENZPROTEINE

TEIL I - MUTTERMILCH

	<u>mg/100 kJ</u>	<u>mg/100 kcal</u>	<u>g/100 g Protein</u>
Arginin	16	69	3,8
Cystin	6	24	1,3
Histidin	11	45	2,5
Isoleucin	17	72	4,0
Leucin	37	156	8,5
Lysin	29	122	6,7
Methionin	7	29	1,6
Phenylalanin	15	62	3,4
Threonin	19	80	4,4
Tryptophan	7	30	1,7
Tyrosin	14	59	3,2
Valin	19	80	4,5

TEIL II - KASEIN

g/100 g Protein

Arginin	3,7
Cystin	0,3
Histidin	2,9
Isoleucin	5,4
Leucin	9,5
Lysin	8,1
Methionin	2,8
Phenylalanin	5,2
Threonin	4,7
Tryptophan	1,6
Tyrosin	5,8
Valin	6,7

ANHANG VII

MINERALSTOFFGEHALT DER KUHMITCH

Der angegebene Mineralstoffgehalt der Kuhmilch dient zur Orientierung.

	<u>je 100 g fettfreie Trockenmasse</u>	<u>je 1 g Protein</u>
Natrium (mEq)	24	0,65
Kalium (mEq)	43	1,10
Chlor(mEq)	30	0,80
Kalzium (mg)	1350	35
Phosphor (mg)	1070	28
Magnesium (mg)	135	3,5
Kupfer (µg)	225	6
Jod	ohne Angabe	ohne Angabe

BERICHT ÜBER
SÄUGLINGSERNÄHRUNG UND DIE DURCHFÜHRUNG DES
INTERNATIONALEN VERHALTENSKODEXES ÜBER DIE VERMARKTUNG VON MUTTERMILCHERSATZ

1. Einleitung

Schon seit einiger Zeit befaßt sich die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit dem Thema der Säuglingsernährung, da ein internationales Interesse daran besteht und die Gemeinschaft für die Regelung der qualitativen Aspekte der für die Ernährung der Säuglinge und Kleinkinder bestimmten Lebensmittel zuständig ist.

- 1.1. Ende der siebziger Jahre war die Ernährung der Säuglinge und Kleinkinder ein aktuelles Thema. Ausgelöst wurde die Diskussion durch verschiedene Nichtregierungsorganisationen, die von einer Vermarktungspraxis berichteten, durch die für Muttermilchersatz auf Kosten des Stillens der Kinder geworben wurde, und die Auswirkungen dieser Praxis auf die Gesundheit der Säuglinge vor allem in den Entwicklungsländern anprangerten. Im Oktober 1979 organisierten WHO und UNICEF eine gemeinsame Tagung zu diesem Thema in Genf. Vertreter der industrialisierten Länder und der Entwicklungsländer, der beteiligten Industriesektoren, der Nichtregierungsorganisationen, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Sachverständige aus benachbarten Fachrichtungen nahmen teil. Fünf große Themen wurden auf dieser Tagung behandelt : Förderung des Stillens ; Förderung und Unterstützung einer angemessenen und zeitigen Zusatzernährung unter Verwendung einheimischer Lebensmittelquellen ; Verbesserung der Aufklärung, Unterrichtung und Information auf dem Gebiet der Säuglings- und Kleinkindernährung; Förderung der Gesundheit und des sozialen Status der Frau in ihrem Verhältnis zur Gesundheit des Säuglings und des Kleinkindes und deren Ernährung sowie geeignete Vermarktungs- und Vertriebsmethoden für Muttermilchersatz.

Auf dieser Tagung wurden verschiedene Empfehlungen über Säuglingsernährung ausgesprochen. Unter anderem wurde empfohlen, es solle ein internationaler Verhaltenskodex für Säuglingsmilchpräparate und andere als Muttermilchersatz dienende Erzeugnisse aufgestellt werden (1).

(1) EntschlieÙung WHO 33.32 Ernährung der Säuglinge und Kleinkinder.

Im Mai 1981 wurde der endgültige Entwurf des Internationalen Verhaltenskodexes auf der 34. Weltgesundheitsversammlung vorgelegt. Er konnte als Verordnung oder Empfehlung verabschiedet werden. Er wurde mit 118 Ja- und einer Nein-Stimmen bei drei Enthaltungen als Empfehlung verabschiedet. Während der Debatte erklärten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (siehe Anhang I), sie befürworteten den Kodex als Empfehlung zu verabschieden, und unterstützten seine Ziele in vollem Maße. Bezüglich der Durchführung des Codes seien in der Gemeinschaft bereits verschiedene Maßnahmen im Hinblick auf einige der Ziele des Kodexes getroffen worden. Bezüglich anderer Teile des Kodexes würden die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sich darum bemühen, die Grundsätze und Ziele des Kodexes je nach ihren Verfassungen, Gesetzen und Sozialstrukturen in Kraft zu setzen. Eine zweite Erklärung dieser Art wurde auf der 36. Weltgesundheitsversammlung abgegeben (siehe Anhang II).

1.2. Mit zwei EntschlieBungen von Oktober 1981 (1) und April 1983 (2) forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, dem Rat eine Richtlinie über die Anwendung des Internationalen Verhaltenskodexes vorzuschlagen und sich mit ganzer Kraft dafür einzusetzen, daß die in den Mitgliedstaaten ansässigen und in den Entwicklungsländern tätigen Unternehmen den Internationalen Verhaltenskodex oder die inländischen Gesetze und Kodizes der Entwicklungsländer einhalten.

2. Die Lage der Säuglingsernährung in der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ziele des Internationalen Verhaltenskodexes

Abgesehen von den Fällen, in denen die Mütter aus medizinischen oder anderen zwingenden Gründen keine Wahl haben, ist es eine höchst persönliche Entscheidung der Mutter, ob sie ihr Kind an der Brust stillen will, und sie trifft sie meist noch vor der Niederkunft.

(1) ABL. Nr. C 287/75 vom 15.10.1981.

(2) ABL.Nr. C 128/16 vom 16.5.1983.

In der Gemeinschaft sorgen hochentwickelte Gesundheitsdienste, private Initiativen und eingehende öffentliche Mediendiskussionen dafür, daß die meisten Mütter die beträchtlichen Vorteile des Stillens kennen und beurteilen können, bevor sie sich entscheiden. Zu den Faktoren, die ihre Wahl beeinflussen können, gehören ihre gesundheitsrechtliche Stellung, die Frage, ob sie berufstätig sind oder nicht, die Arbeitsbedingungen, die Aufklärung, Anleitung, Beratung und Hilfe, die sie während der Schwangerschaft und nach der Entbindung in der Klinik von den Gesundheitsdiensten erhalten und Meinungen aus der näheren Umgebung (Freunde, Verwandte). Die Vermarktung und der Vertrieb von Muttermilchersatz ist ein zusätzlicher Faktor, in einer informierten Gesellschaft, aber durchaus nicht der wichtigste. Es ist auch darauf hinzuweisen, daß derzeit Erhebungen und Untersuchungen durchgeführt werden, um den Umfang der Verunreinigung von Muttermilch durch verschiedene chemische Stoffe und je nach der Umgebung sowie die gesundheitliche Bedeutung einer solchen Verunreinigung festzustellen.

Der Internationale Verhaltenskodex hat gemäß Artikel 1 des Kodexes den Zweck, zur Bereitstellung einer gesunden und ihrem Zweck angemessenen Säuglingsnahrung beizutragen, und zwar erstens durch den Schutz und die Förderung des Stillens und zweitens durch Gewährleistung einer angemessenen Verwendung von Muttermilchersatz geeigneter Qualität, soweit dieser überhaupt erforderlich ist.

Als wichtigste Arbeitsgebiete des Internationalen Verhaltenskodexes können folgende genannt werden :

- Aufklärung und Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Mütter und des Personals der Gesundheitsdienste,
- Leitung von Gesundheitsfürsorgesystemen,
- die Praxis der Vermarktung von Muttermilchersatz und
- Etikettierung und Qualität von Muttermilchersatz.

2.2. Aufklärung und Unterrichtung und die Anleitung der Gesundheitsfürsorgesysteme

Zu diesem Thema Aufklärung und Unterrichtung zu betreiben und Gesundheitsfürsorgesysteme anzuleiten ist im wesentlichen Aufgabe der Behörden der Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten hatten die Bedeutung der Muttermilch längst erkannt, als der internationale Verhaltenskodex nach und nach zusammengestellt wurde und hatten zum Schutz und zur Förderung des Stillens Werbekampagnen geführt.

Sie trafen auch soziale Maßnahmen, die nicht unter den internationalen Verhaltenskodex fallen. Dazu gehört der Mutterschaftsurlaub, der häufig flexibel gehandhabt wird und dessen größter Teil nach der Geburt des Kindes in Anspruch genommen werden kann. In manchen Ländern kann er durch unbezahlten Urlaub verlängert werden. Der Arbeitsplatz bleibt der Mutter erhalten, und der Staat zahlt für diese Zeit eine finanzielle Unterstützung.

In manchen Ländern können die Mütter von Säuglingen und Kleinkindern verkürzte Arbeitszeit in Anspruch nehmen oder dürfen die Arbeit unterbrechen, um ihre Säuglinge zu stillen. In anderen Mitgliedstaaten wird erwogen, dem Stillen gewidmete Arbeitsunterbrechungen einzuführen und in der Nähe der Arbeitsplätze Säuglingshorte einzurichten.

Die meisten Tätigkeiten bezogen sich jedoch auf Aufklärung und Unterrichtung der Gesundheitsfürsorgesysteme und der Öffentlichkeit. Im Vereinigten Königreich beispielsweise wurden die Gesundheitsfürsorgesysteme und ihr Personal durch verschiedene Veröffentlichungen auf die Vorzüge des Stillens aufmerksam gemacht, wie beispielsweise "Reducing the risk" (1977), "Breast Feeding" (1978), "Eating for Health" (1978) und "Present day Practice in Infant Feeding" (1980).

Im Anschluß an die Veröffentlichung des Kodexes der Weltgesundheitsorganisation wurden Rundschreiben an die Gesundheitsfürsorgesysteme verschickt, in denen das Engagement der Behörden der Mitgliedstaaten für die Förderung des Stillens noch einmal bestätigt wurde. Auch wurde in den Rundschreiben darauf hingewiesen, das Gesundheitspersonal trage im Gegenstandsbereich des Kodexes der Weltgesundheitsorganisation besondere Verantwortung. Die Beratung der Mütter in Fragen der Säuglingsernährung sei sehr wichtig. Es komme darauf an, die Mütter in den Stand zu versetzen, von einer festen Wissensgrundlage aus über die Methode der Säuglingsernährung zu entscheiden. Die Kliniken werden aufgefordert, wo immer es möglich ist, die modernen Konzepte zu verwirklichen und dafür zu sorgen, daß das unmittelbare Stille etwa dadurch ermöglicht wird, daß die Säuglinge nach der Geburt in engem Kontakt mit den Müttern bleiben, daß Mütter und Kinder "zusammengelegt werden" und die Säuglinge, wenn die Mutter es will, auf Verlangen gestillt werden können.

Auch werden Leitlinien für die Vergabe von Proben von Muttermilchersatz, wo solcher erforderlich ist, herausgegeben.

Um das Gesundheitspersonal zu befähigen, seine Aufgaben in best-möglicher Weise wahrzunehmen, sollen, wo dies noch nicht geschehen ist, folgende Themen als vorgangig in den Ausbildungsgang des Gesundheitspersonals eingebaut werden : Grundsätze der Ernährung, Anforderungen an die Ernährung von Mutter und Säugling, Vorteile des Stillens vor künstlicher Ernährung und sinnvolle Verwendung von Muttermilchersatz, wo dieser erforderlich ist. Weiterhin werden Maßnahmen getroffen, um das Personal in der eigenen Dienststelle auszubilden und Auffrischkurse anzubieten, um die Ärzte, das Aufsichtspersonal und die Hebammen laufend fortzubilden. Unterstützt wird diese Ausbildung durch Broschüren und Plakate mit entsprechenden Informationen, die von den Gesundheitsbehörden herausgegeben werden. Die Aufklärung und Unterrichtung der Mütter und werdenden Mütter ist von höchster Bedeutung. Denn sie sind es, die schließlich die Entscheidung fällen. Welche Bedeutung dem beigemessen wird, geht allein schon daraus hervor, daß bestimmte Mitgliedstaaten Übersichten über die Häufigkeit des Stillens, die Dauer des Stillens und die physiologischen, sozioökonomischen und umweltspezifischen Faktoren, die das Stillen beeinflussen, anlegen oder angelegt haben. In Irland wurde in einer solchen Übersicht auch festgestellt, aus welchem Medium die Mütter ihre Informationen über die Säuglingsernährung vorzugsweise beziehen. Solche Erhebungen liefern Grundinformationen für den Aufbau weiterer öffentlicher Aufklärungsprogramme.

Die wichtigsten Aufklärungsquellen sind zur Zeit das Personal der Schwangeren- und Wöchnerinnenbetreuung und der Entbindungskliniken. Ihre besondere Verantwortung und Bedeutung ist oben schon dargelegt worden.

Eine weitere wichtige Informationsquelle sind Broschüren, Flugblätter und Plakate, die von den Gesundheitsbehörden herausgegeben werden und von den Gesundheitsfürsorgesystemen kostenlos verteilt werden. Darin wird umfassend über die Ernährung von Mutter und Kind, die Vorteile und Überlegenheit des Stillens, die Aufnahme und Weiterführung des Stillens, den richtigen Gebrauch von Muttermilchersatz, wenn dieser nötig ist, und andere Fragen der Säuglingsbetreuung unterrichtet.

Besondere Aufmerksamkeit wird besonderen Bevölkerungsgruppen wie etwa ethnischen Minderheiten, wo es solche gibt, zugewandt. Die 60-seitige deutsche Veröffentlichung "Das Baby", wurde auch auf griechisch, italienisch, portugiesisch, serbokroatisch und türkisch veröffentlicht. Im Vereinigten Königreich gibt es ein Regierungsvorhaben "Die asiatische Mutter und ihr Baby".

Die Behörden der Mitgliedstaaten unterstützen verschiedene freiwillige Organisationen, die sich für das Stillen einsetzen, auf verschiedene Weise, auch finanziell. Denn der Beitrag, den diese Organisationen in dieser Hinsicht leisten, ist wirklich beträchtlich. Sie verbreiten sehr viel Information über Broschüren, Vorträge usw.

Für die Aufklärung und Information der breiten Öffentlichkeit sind berufständische Vertretungen und Nichtregierungsorganisationen tätig, die in der Presse Beiträge veröffentlichen, die bestimmte Lücken schließen. In dem an die Gesundheitsbehörden des Vereinigten Königreichs gerichteten Gesundheitsrundsreiben wird festgestellt, daß die mit Gesundheitsaufklärung Beauftragten, die: Schulärzte, die in der Gesundheitsfürsorge tätigen Sozialarbeiter und die Schulkrankenschwestern eine wichtige Rolle bei der Weitergabe von Aufklärungsinformationen an junge Leute, die auf ihre Aufgabe als Eltern vorbereitet werden sollen, zu spielen haben. Dies kann man als einen Trend in der Entwicklung der gesundheitlichen Aufklärung der Öffentlichkeit allgemein verstehen.

2.2. Verfahrensweisen innerhalb des Marketing

Marketing bedeutet nach dem internationalen Verhaltenskodex Verkaufsförderung, Vertrieb, Verkauf, Werbung, Public Relations und Information. Vermarktungskampagnen werden von den Erzeugern geplant. Weger der besonderen Beschaffenheit der hier in Frage stehenden Erzeugnisse gibt es in den Mitgliedstaaten eine enge Verbindung zwischen der Gesundheitspolitik und der Organisation der Gesundheitsfürsorgesysteme und der Vermarktung dieser Erzeugnisse. Das heißt, die Behörden beaufsichtigen die Vermarktung. Die Vermarktungsverfahren sind unterschiedlich, ganz abgesehen von unterschiedlichen Sitten und Gebräuchen. So würde beispielsweise ein umfassendes Werbeverbot, wie es vom internationalen Verhaltenskodex gefordert wird, mit der Verfassung verschiedener Mitgliedstaaten unvereinbar sein.

Alle Mitgliedstaaten befürworten freiwillige Vereinbarungen zur Steuerung der Verfahren, mit denen Muttermilchersatz vermarktet wird. Nationale Herstellerverbände haben sich bereit erklärt, solche auf Freiwilligkeit beruhenden Verfahrenskodizes aufzustellen, mit denen die Grundsätze und Ziele des WHO-Kodexes in einer den nationalen Gegebenheiten angemessenen Weise in die Tat umgesetzt werden sollen. In Irland, im Vereinigten Königreich und in Dänemark wurden solche freiwilligen Kodizes in Absprache mit den zuständigen Behörden aufgestellt und werden bereits durchgeführt. In anderen Mitgliedstaaten sind die Absprachen noch im Gange.

Die Hersteller haben viel darangesetzt, auf Gemeinschaftsebene einen freiwilligen Verhaltenskodex zu erarbeiten. Der "Verband der diätetischen Lebensmittelindustrie der EWG (IDACE)" übersandte der Kommission im April 1982 einen ersten Entwurf eines freiwilligen Verhaltenskodexes für die Vermarktung von Muttermilchersatz, dem die Hersteller der Gemeinschaft zugestimmt hatten. Im Dezember 1982 folgte ein weiterer Entwurf. Die Kommission war der Auffassung, daß es für die Mitgliedstaaten und andere Beteiligte in der Gemeinschaft von Nutzen wäre, wenn sie zu diesem Entwurf des IDACE ihre Meinung äußern könnten. Das geschah auf Sitzungen von Vertretern der Mitgliedstaaten sowie im Beratenden Lebensmittelausschuß der im März/April 1983 und im Oktober 1983 Sitzungen abhielt. Dabei unterstützten die Mitgliedstaaten freiwillige Maßnahmen zur Regelung der Verfahren der Vermarktung von Muttermilchersatz. Sie gaben aber auch zahlreiche Kommentare ab und machten Verbesserungen zu den IDACE-Vorschlägen. Vier der fünf im beratenden Lebensmittelausschuß vertretenen Gruppen, Landwirtschaft, Handel, Industrie und Beschäftigte befürworteten ebenfalls den auf Freiwilligkeit beruhenden Lösungsansatz und bezeichneten den IDACE-Entwurf als gute Diskussionsgrundlage. Die andere Gruppe, Verbraucher, lehnte auf Freiwilligkeit beruhende Maßnahmen grundsätzlich ab, nahm aber in vollem Maße an der Diskussion teil, machte die meisten Vorschläge zur Verbesserung des IDACE-Kodexes und war mit dem abschließend gefundenen Kompromiß im allgemeinen zufrieden. Im Januar 1984 übersandte der IDACE der Kommission die endgültige Fassung seines freiwilligen Kodexes (Anhang III).

42/85C

Der IDACE-Kodex bezieht sich auf die Verfahren der Vermarktung von Lebensmittelpräparaten für die Säuglingsernährung, die als einzige Ernährung in den ersten paar Lebensmonaten gedacht ist. Der Kodex berücksichtigt die verschiedenen Verfassungen, Gesetze, Sozialstrukturen und die jeweiligen Politiken der Mitgliedstaaten und ist insofern ein allgemeiner Rahmen von Anforderungen für die Gemeinschaft, der spezifische nationale Maßnahmen, die schon durchgeführt werden oder noch getroffen werden sollen, nicht ausschließt. Der IDACE-Kodex bezieht sich ausschließlich auf das Verhalten der Hersteller. Die Hersteller verpflichten sich jedoch, den Kodex nicht zu umgehen, indem sie die Dritte zu Verstößen auffordern oder ihnen die Mittel dazu verschaffen. Nach sorgfältiger Prüfung aller Faktoren, die die Verfahren zur Vermarktung von Muttermilchersatz in den Mitgliedstaaten beeinflussen, ist die Kommission davon überzeugt daß die Flexibilität einer auf Freiwilligkeit beruhenden Vereinbarung das beste Mittel ist, diese Verfahren zu steuern. Die Kommission will die Lage anhand der bei der Durchführung des IDACE-Kodexes gewonnenen Erfahrungen erneut prüfen.

Die Kommission unterstützt den Grundsatz einer Überwachung der Anwendung des IDACE-Kodex nachhaltig, denn derselber würde kaum Vertrauen erwecken, wenn er nicht nachweislich unabhängiger Prüfung unterliegen würde. Allerdings wird die Frage nach der Verantwortlichkeit für die Errichtung eines Kontrollausschusses und dessen Zusammensetzung derzeit noch geprüft. Die Fassung von Artikel 11.2 des IDACE-Kodex ist deshalb als vorläufig zu betrachten.

2.3. Qualität und Etikettierung

Die Zusammensetzung und Etikettierung von Säuglingslebensmitteln sind in Artikel 9 und 10 des internationalen Verhaltenskodexes geregelt. Diese Frage kann nach Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie des Rates 77/04/EWG über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, behandelt werden. Darin heißt es, der Rat habe mit Hilfe von Richtlinien die besonderen Bestimmungen für bestimmte Gruppen von Erzeugnissen zu erlassen, zu denen auch Lebensmittel gehören, die zur Ernährung gesunder Säuglinge und Kleinkinder dienen.

Die Kommission forderte den wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß auf, zu den wesentlichen Bestandteilen von Säuglingsernährungspräparaten und der Folgemilch seine Stellungnahme abzugeben. Ausgehend von dieser Stellungnahme, die im April 1983 abgegeben wurde, und nach Absprache mit den Regierungssachverständigen der Mitgliedstaaten und dem beratenden Lebensmittelausschuß, entwarf die Kommission einen Vorschlag für eine Ratsrichtlinie über die Zusammensetzung und die Etikettierung von Säuglingsfertiernahrung und Folgemilch sowie bestimmte Frage der für diese betriebenen Werbung. Der Entwurf wird dem Rat zusammen mit dem Bericht vorgelegt.

3. Durchführung des internationalen Verhaltenskodexes in Entwicklungsländern

Die Kommission hat die Forderung des Europäischen Parlaments, dafür Sorge zu tragen, daß die in den Mitgliedstaaten ansässigen und in den Entwicklungsländern tätigen Unternehmen den internationalen Verhaltenskodex oder die inländischen Gesetze und Kodezes in den Entwicklungsländern einhalten, mit Sorgfalt erwogen.

Sie stimmt dem Europäischen Parlament insofern zu, als echte Probleme falscher Ernährung bei Säuglingen, die aus der Flasche ernährt werden, vorwiegend in den Entwicklungsländern auftreten, wo die beschränkten Geldmittel der Eltern nicht immer reichen, um genügend Muttermilchersatz zu beschaffen und wo es schwieriger ist, die für eine ordnungsgemäße Zubereitung des Muttermilchersatzes erforderlichen Hygienebedingungen zu schaffen.

Es muß dafür Sorge getragen werden, daß die Vermarktungsverfahren in Entwicklungsländern die Mütter nicht davon abhalten, ihre Säuglinge zu stillen. Die zuständigen Behörden dieser Länder sind dafür verantwortlich, daß dieser Grundsatz eingehalten wird.

In dem Bestreben, ihnen hierbei wirksam zu helfen, schlägt die Kommission die Annahme einer Entschließung des Rates in diesem Bereich vor (Anhang 4). Das vorgesehene System ist beweglich und wirksam. Zugleich werden Maßnahmen, die über das Gebiet der Gemeinschaft hinaus reichen und rechtlich bedenklich wäre, vermieden.

Andererseits schlägt die Kommission vor, daß bestimmte Etikettierungsvorschriften, die unter den beiliegenden Richtlinienvorschlag fallen, auch für Exportware gelten sollten.

Schließlich weist die Kommission darauf hin, daß sich die dem IDACE angeschlossenen Unternehmen darauf geeinigt haben, freiwillig zu beachten, daß alle Säuglingsfertiernahrung, die exportiert wird, den internationalen Qualitätsnormen entspricht, es sei denn das aufnehmende Land habe besondere nationale Normen oder stelle besonder Anforderungen an die Ernährung.

4. Schlußbemerkung

Abschließend stellt die Kommission fest, daß die Gemeinschaft ihrer Meinung nach auf den Internationalen Verhaltenskodex in einer derart ausgewogenen Weise reagieren muß, daß die verschiedenen zur Erreichung der Ziele des Codes bereitstehenden Mittel möglichst wirksam eingesetzt werden können. Die Vielzahl der Querverbindungen zwischen Aufklärung, Information und den Gesundheitsfürsorgesystemen der Mitgliedstaaten ist ein Ausdruck der unterschiedlichen gesellschaftlichen Überlieferungen im Zusammenhang mit einer Frage, in der die Aufnahme persönlicher Kontakte und Beziehungen von großer Bedeutung ist. Die Erfolge der verschiedenen Behörden und freiwilligen Vereinigungen sind sehr erfreulich, und das Gespräch und der Erfahrungsaustausch über die Gemeinschaft hinweg kann wertvolle Anstöße zu weiterem Fortschritt geben.

Da die Industrie in der Gemeinschaft zusammenarbeitet und den Kodex freiwillig einhalten und auch die Qualität der Exportware hochhalten will, ist eine Lösung wesentlich schneller erreichbar geworden als es der Fall gewesen wäre, wenn die Kommission zwingende Vorschriften erlassen hätte. Gegenüber der Öffentlichkeit übernommenen Verpflichtung hinaus ist die Industrie bereit, die Durchführung des Codes gemeinsam mit den Behörden und den Vertretern der Verbraucher fortlaufend zu überprüfen.

Schließlich wird die Richtlinie über die Zusammensetzung und die Etikettierung von Säuglingsfertiernahrung und Folgemilch und bestimmte Fragen der Werbung für diese Erzeugnisse dem Verbraucher eine weitere Sicherheit dafür bieten, daß diese Erzeugnisse die ihrem Zweck angemessene Qualität haben, und außerdem Handelsschranken in einem wichtigen Lebensmittelsektor beseitigen.

ANHANG 1

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Genf, 20. Mai 1981

ERKLÄRUNG DES NIEDERLÄNDISCHEN VORSITZES IM NAMEN DER
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT UND IHRER MITGLIEDSTAATEN
ÜBER DEN VON DER WELTGESUNDHEITSORGANISATION VORGELEGTE ENTWURF
EINES INTERNATIONALEN VERHALTENSKODEXES ÜBER DIE VERMARKTUNG VON
MUTTERMILCHERSATZ

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten befürworten den Kodexentwurf, den die Weltgesundheitsorganisation in Gestalt einer Empfehlung vorgelegt hat.

1. Wir haben den Kodex sorgfältig geprüft und heißen seine Ziele gut, insbesondere die "Bereitstellung einer gesunden und ihrem Zweck angemessenen Säuglingsernährung". Auch sollte unserer Meinung nach dafür gesorgt werden, daß am Stillen festgehalten wird, denn es gibt kein besseres Mittel, dieses Ziel zu erreichen. Wo Säuglinge jedoch nicht gestillt werden können, sollte der Muttermilchersatz unter bestmöglichen Bedingungen verwendet werden.
2. Wir weisen auch darauf hin, daß dieser, wie schon gesagt, so wichtige Kodex in einem allgemeineren, breiteren Zusammenhang gesehen wird. Er sollte als eine von vielen Facetten der Politik der Weltgesundheitsorganisation gelten, als ein Stück Politik, die die gesundheitliche Lage der Mütter und Kleinkinder in der ganzen Welt verbessert.
3. Bezüglich der Durchführung des Kodexes sollte zunächst festgestellt werden, daß einzelne seiner Zielsetzungen in der Gemeinschaft bereits in die Tat umgesetzt wurden. Bezüglich anderer Teile des Kodexes werden die Gemeinschaft bzw. die Mitgliedstaaten sich bemühen, die Grundsätze und Ziele des Kodexes in die Tat umzusetzen, soweit dies im Rahmen ihrer jeweiligen Verfassung und ihres Rechts sowie ihrer gesellschaftlichen Gegebenheiten möglich ist. Natürlich wird die Weltgesundheitsorganisation über die Maßnahmen die die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Kodex treffen, laufend unterrichtet.

4. Abschließend möchte ich noch einmal unser besonderes Engagement für die im Kodex aufgestellten Grundsätze hervorheben und der WHO und UNICEF im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten für die von ihnen ergriffene Initiative danken. Wir müssen jetzt die Durchführungsphase voranbringen und weitere Erfahrungen sammeln. In einigen Jahren werden wir wieder zusammentreffen müssen und anhand der inzwischen gesammelten Erfahrungen den einen oder anderen Abschnitt des Kodexes neu fassen und verbessern. Soweit es uns betrifft kann ich hiermit versichern, daß Sie auf unsere Mitarbeit zählen können, wenn es soweit ist.

ANHANG 2

EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

WHO - 34. Weltgesundheitsversammlung

ERKLÄRUNG DER DELEGATION DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND IN NAMEN DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND IHREN MITGLIEDSTAATEN

(10. Mai 1983)

Im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten habe ich die Ehre, folgende Erklärung abzugeben :

1. Auf der 34. Weltgesundheitsversammlung haben die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Ziele des Internationalen Verhaltenskodexes für die Vermarktung von Muttermilchersatz uneingeschränkt zu den ihren erklärt. Bezüglich der Durchführung des Kodexes stellten sie fest, daß bezüglich einzelner dieser Ziele in der Gemeinschaft bereits Durchführungsmaßnahmen ergriffen worden waren. Bezüglich anderer Teile des Kodexes wurde erklärt, die Gemeinschaft bzw. ihre Mitgliedstaaten würden sich bemühen, die Grundsätze und Ziele des Kodexes, wo dies im Rahmen ihrer Verfassung ihrer Gesetze und ihrer gesellschaftlichen Strukturen möglich sei, in die Tat umzusetzen.
2. Für die Bestimmungen des Internationalen Verhaltenskodexes, die Aufklärung und Unterrichtung, Gesundheitsfürsorgesysteme, Mitarbeiter der Gesundheitsdienste und in der Industrie Beschäftigte betreffen, sind im großen und ganzen vorwiegend die Mitgliedstaaten zuständig.
 - 2.1. Allgemein sollte hier die Regel gelten, daß die betreffenden Bestimmungen nicht unbedingt mit Hilfe von Gesetzen und Verordnungen der Mitgliedstaaten durchgesetzt werden müssen, dies kann auch ohne Mitwirkung des Gesetzgebers geschehen. In verschiedenen Mitgliedstaaten werden freiwillige Vereinbarungen erarbeitet, und zum Teil liegen sie bereits vor.

2.2. Auch sollte darauf hingewiesen werden, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den Entwurf eines auf Freiwilligkeit beruhenden Verhaltenskodexes für die Vermarktung von Muttermilchersatz, der vom Verband der Diätetischen Lebensmittelindustrien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgearbeitet wurde, prüft. Über den Entwurf wird zur Zeit noch beraten.

3. Im Rahmen des internationalen Verhaltenskodexes ist die Gemeinschaft als Körperschaft zuständig für die Regelung

- (a) der Zusammensetzung von Muttermilchersatz,
- (b) der Etikettierung und bestimmter Fragen der Werbung.

3.1. Was die Zusammensetzung von Muttermilchersatz betrifft, wurde der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß aufgefordert, Empfehlungen auszusprechen, die für zukünftige Verordnungen der Gemeinschaft als Grundlage dienen können. Selbstverständlich wird die Kommission der Europäischen Gemeinschaften der Weltgesundheitsorganisation alle neuen Textentwürfe aus diesem Bereich zusenden.

3.2. In den zukünftigen Gemeinschaftsverordnungen muß auch die Etikettierung von Muttermilchersatz geregelt sein. Hierzu wird der Internationale Verhaltenskodex herangezogen.

Hierzu ist jedoch zu bemerken, daß jede Form irreführender Etikettierung oder Werbung bereits heute Kraft Gemeinschaftsverordnung verboten ist.

4. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten begrüßen diesen umfassenden Bericht des Generaldirektors und stimmen ihm insofern zu, als es zu diesem Zeitpunkt verfrüht wäre, Vorschläge zur Änderung des Kodexes zu machen

ANHANG 3

VERHALTENSKODEX DER INDUSTRIE FÜR DIE VERMARKTUNG
VON MUTTERMILCHERSATZ IN DER EWG

PRÄAMBEL

Die nationalen Verbände der Hersteller von diätetischen Lebensmitteln, einschließlich der Hersteller von Säuglings- und Kleinkindernahrung, die in der Vereinigung der diätetischen Lebensmittelindustrie der EWG (IDACE) zusammengeschlossen sind, sind nach Beratungen mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und mit dem Beratenden Lebensmittelausschuß der EWG, in dem die beteiligten Sektoren vertreten sind, übereingekommen, den folgenden EWG-Verhaltenskodex für die Vermarktung von Muttermilchersatz aufzustellen.

Es ist allgemein anerkannt, daß das Stillen äußerst wichtig ist und daß alle Mütter nach Möglichkeit ihre Kinder während der ersten Lebensmonate stillen sollten.

Es sollte nichts geschehen, was Mütter davon abbringen könnte, ihre Kinder zu stillen, und jede Werbung, aus der der Schluß gezogen werden könnte, daß die Ernährung mit Muttermilchersatz während der ersten Lebensmonate dem Stillen vorzuziehen sei, ist zu vermeiden.

Wenn Mütter nicht oder nur teilweise stillen, wird dagegen ein der Säuglingsernährung angemessener Muttermilchersatz, der nach EWG-oder nationalen Normen hergestellt ist, gebraucht.

Die Entwicklung von Muttermilchersatz, der der Säuglingsernährung gerecht wird, ist das Ergebnis einer langjährigen Zusammenarbeit zwischen Herstellern, Universitäten, Kinderärzten, Entbindungskliniken, Krankenhäusern und Regierungen. Diese Zusammenarbeit muß auch weiterhin eine wichtige Rolle bei den entsprechenden Forschungsarbeiten, der Formulierung und dem Empfehlung dieser Produkte spielen, so daß die Versorgung mit hochwertigen Erzeugnissen und ein Höchstmaß an Sicherheit gewährleistet sind.

Die IDACE ist als Vertreterin der diätetischen Lebensmittelindustrie in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, ihrer jeweiligen nationalen Verbände sowie ihrer einzelnen Mitgliedsunternehmen davon überzeugt, daß es auch weiterhin ihre Pflicht ist, in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Ärzteschaft und den Bedürfnissen und Interessen der Verwender und der Endverbraucher von Muttermilchersatz sowie nach den in den einzelnen EWG-Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften zu handeln.

Im Sinne dieser Grundsätze hat die IDACE den folgenden EG-Verhaltenskodex für die Vermarktung von Muttermilchersatz ausgearbeitet.

Dieser auf Freiwilligkeit beruhende Kodex soll die Grundsätze und Ziele des Internationalen Verhaltenskodexes für die Vermarktung von Muttermilchersatz der Weltgesundheitsorganisation in die Tat umsetzen, soweit dies im Rahmen der Verfassungen, der Gesetze und der Gesellschaftsordnungen der Mitgliedstaaten der EG möglich und im Hinblick auf die Bedürfnisse von Mutter und Kind nötig ist. Er bezieht sich auf die im WHO-Kodex erwähnten Vermarktungsverfahren für die EG, die von den Herstellern gesteuert werden können, nicht jedoch auf im WHO-Kode genannte Gebiete, die zum Aufgabenbereich des Gesundheitswesens gehören.

Der Kodex gilt für Muttermilchersatz gemäß der in Artikel 3 gegebenen Begriffsbestimmung, das heißt er gilt nur für Säuglingsfertiernahrung, denn nur diese Erzeugnisse sind ein für die Ernährung des Säuglings vor seiner Entwöhnung geeigneter Muttermilchersatz und die einzigen, die zu diesem Zweck im Rahmen des sozialen und rechtlichen Gefüges der EG in den Verkehr gebracht werden.

Dieser Kodex enthält nur die Mindestanforderungen und steht staatlichen Einzelregelungen, die schon bestehen oder noch eingeführt werden sollen, nicht entgegen. Auch läßt er die Rechtsvorschriften der EG und ihrer Mitgliedstaaten unberührt.

KODEX

Die in der IDACE zusammengeschlossenen nationalen Verbände der Hersteller von Diätetischen Lebensmitteln in der EWG stimmen den folgenden Artikeln als dem für alle Hersteller, die in der EWG Muttermilchersatz in den Verkehr bringen, gültigen Verhaltenskodex für die EWG zu.

ARTIKEL 1 : ZWECK

Zweck dieses Kodexes ist es, durch Schutz und Förderung des Stillens und durch Gewährleistung einer sachgemäßen Verwendung von Muttermilchersatz, wo dieser erforderlich ist, mit Hilfe sachdienlicher Informationen und einer geeigneten Vermarktung und Verteilung zur Bereitstellung einer gesunden und ihrem Zweck angemessenen Säuglingsnahrung beizutragen.

ARTIKEL 2 : GEGENSTANDSBEREICH

Dieser Kodex gilt für die Vermarktung und die Verfahren der Vermarktung von Muttermilchersatz in der EG, soweit dieser als ein Erzeugnis vermarktet wird, das sich als einzige Nahrung des Säuglings in dessen ersten Lebensmonaten eignet. Der Kodex gilt auch für Informationen über die Verwendung von Muttermilchersatz.

ARTIKEL 3 : BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

"Muttermilchersatz" : Säuglingsfertignahrung, die nach EWG-Normen oder zweckentsprechenden nationalen Normen industriell hergestellt wurde und sich dazu eignet, einziges Nahrungsmittel des Säuglings in dessen ersten Lebensmonaten zu sein, den normalen, an die Ernährung des Säuglings zu stellenden Anforderungen genügt und seinen physiologischen Merkmalen angepaßt ist. Nicht unter diesen Begriff fallen Entwöhnungsnahrung oder Folgemilch, soweit diese als Teil einer Mischkost vermarktet werden, die dem Säugling gereicht wird, wenn er abgestillt wird oder der Muttermilchersatz nach und nach abgesetzt wird.

"Gesundheitsdienste" : Staatliche oder private Institutionen oder Organisationen, die sich mittelbar oder unmittelbar mit der gesundheitlichen Betreuung von Müttern, Säuglingen und Schwangeren befassen, sowie Säuglings- und Kinderpflegeeinrichtungen.

"Mitarbeiter der Gesundheitsdienste" : Eine in einem Gesundheitsdienst tätige beruflich qualifizierte Person.

"Hersteller" : Eine natürliche oder juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger, die (unmittelbar oder durch einen Vertreter oder durch einen von ihnen abhängigen oder vertraglich an sie gebundenen Rechtsträger) mit dem Geschäft oder der Aufgabe der Herstellung von Muttermilchersatz befaßt sind.

"Vermarktung" : Absatzförderung, Vertrieb, Verkauf von Muttermilchersatz, Werbung, produktbezogene Öffentlichkeitsarbeit und Informationsdienste.

"Vermarktungspersonal" : Personen, zu deren Aufgaben die Vermarktung von Muttermilchersatz gehört.

"Kontrollausschuß" : Der gemäß dem Anhang dieses Kodexes gebildete Ausschuß.

"Öffentliche Massenmedien" : Fernsehen, Rundfunk, Kino, landesweit verbreitete oder regionale Zeitungen und Illustrierte, soweit sie für die breite Öffentlichkeit bestimmt sind. Fachzeitschriften fallen nicht unter diesen Begriff.

"Proben" : Unentgeltlich zur Verfügung gestellte einzelne oder kleine Mengen von Muttermilchersatz.

"Etikettierung" : Hier gilt die Begriffsbestimmung der Etikettierungsrichtlinie (79/112/EWG).

ARTIKEL 4 : AUFKLÄRUNG UND UNTERRICHTUNG

4.1. Die Hersteller können den Familien und anderen für die Säuglingspflege verantwortlichen Informationen über die Eigenschaften und die Verwendung von Muttermilchersatz zur Verfügung stellen, wenn diese mit der Politik der Gesundheitsdienste und/oder den nationalen Gesetzen übereinstimmen.

4.2. In dem Material, in dem schriftlich oder auf andere Weise in Wort oder Bild über die Eigenschaften und die Verwendung von Muttermilchersatz aufgeklärt und unterrichtet wird

- a) sollte immer auf die Überlegenheit des Stillens hingewiesen werden ;
- b) sollten Ausdrucksweisen, die Mütter vom Stillen abbringen könnten, stets vermieden werden ;
- c) sollten Ausdrucksweisen stets vermieden werden, durch die Mütter, die nicht stillen können oder wollen, beunruhigt werden könnten ;
- d) sollten die Mütter durch klar abgefaßte und durch Abbildungen erläuterte Anweisungen in der sachgemäßen und richtigen Verwendung von Muttermilchersatz angeleitet werden;
- e) sollte betont werden, daß die Befolgung der Ernährungsanleitungen für die Gesundheit des Säuglings von höchster Bedeutung ist ;
- f) sollte das betreffende Erzeugnis durch genaue Angaben gekennzeichnet sein.

4.3. Das Aufklärungs- und Unterrichtungsmaterial, das die Hersteller gemäß Artikel 4.1 und 4.2 bereitstellen, sollte auch den Mitarbeitern der Gesundheitsdienste und allen sonstigen Personen, die es anfordern, zur Verfügung stehen.

ARTIKEL 5 : DIE ÖFFENTLICHKEIT UND DIE MÜTTER

5.1 Die öffentlichen Massenmedien sollten nicht zur Werbung für Muttermilchersatz in der Öffentlichkeit herangezogen werden. In spezialisierten Verbraucherveröffentlichungen über Säuglingspflege ist die Werbung für Muttermilchersatz zulässig ; sie sollte den Anforderungen des Artikels 4 Absatz 2 a), b), c) und e) entsprechen.

- 5.2. Bei der Werbung am Verkaufsort, bei der auf die Eigenschaften und die Verwendung von Muttermilchersatz eingegangen wird, sollte auf die Überlegenheit des Stillens hingewiesen werden; Ausdrucksweisen, durch die Mütter vom Stillen abgebracht oder nicht stillende Mütter beunruhigt werden könnten, sollten vermieden werden ; es sollte betont werden, daß die sorgfältige Befolgung der Ernährungsanleitugnen von großer Bedeutung ist. Dies gilt nicht für am Verkaufsort betriebene Werbung, die aus dem Firmenschriftzug, der Warenbezeichnung den Namen des Unternehmens oder der Marke und der Preisangabe besteht.
- 5.3. Die Hersteller sollten keine Proben von Muttermilchersatz an Schwangere, an Mütter von weniger als drei Monate alten Säuglingen oder deren Familien verteilen.
- 5.4. Die Hersteller sollten keine Ausrüstungsgegenstände oder Geräte oder andere zur Zubereitung von Muttermilchersatz verwendeten Gegenstände oder andere für Muttermilchersatz werbende Geschenke an Schwangere, an Mütter von weniger als drei Monate alten Säuglingen oder deren Familien verteilen.
- 5.5. Das Vermarktungspersonal sollte im Rahmen seiner beruflichen Aufgaben nur direkten Kontakt zu Schwangeren oder Müttern von Säuglingen aufnehmen, wenn dies von einem Mitarbeiter der Gesundheitsdienste gewünscht wird oder wenn Verbraucher ausdrücklich um Informationen bitten. Vom Vermarktungspersonal abgegebene Informationen müssen Artikel 4 entsprechen.

ARTIKEL 6 : UNTERRICHTUNG DER ANGEHÖRIGEN DER HEILBERUFE UND DER
 GESUNDHEITSDIENSTE

- 6.1. Von den Herstellern veröffentlichtes Aufklärungs- und Unterrichtungs- material, das den Anforderungen des Artikels 4 entspricht, kann den Angehörigen der Gesundheitsdienste bereitgestellt werden. Die Verwendung dieses Materials liegt in ihrem eigenen Ermessen.

./.

- 6.2. Die Angaben über Muttermilchersatz, die von den Herstellern an die Gesundheitsdienste weitergegeben werden, sollten auf wissenschaftliche, sachliche und praktische Inhalte beschränkt sein und dem letzten Stand des Wissens genau entsprechen. Solche Angaben sollten nicht zu verstehen geben, die Ernährung mit Muttermilchersatz sei dem Stillen gleichwertig oder überlegen. Angaben, die von Mitarbeitern der Gesundheitsdienste bei der Unterrichtung der Mütter verwendet werden sollen, müssen den Anforderungen des Artikels 4 entsprechen. Eigens dazu ausgebildetes Personal des Herstellers darf eine Beratungstätigkeit ausüben, wenn es dazu von den beteiligten Gesundheitsdiensten aufgefordert wird.
- 6.3. Die Hersteller sollten den Mitarbeitern der Gesundheitsdienste oder deren Familienangehörigen keinerlei finanzielle oder materielle Anreize zur Absatzförderung von Muttermilchersatz anbieten. Artikel von geringem Handelswert, die den Mitarbeitern des Gesundheitsdienstes beruflich von allgemeinem Nutzen sind, dürfen jedoch verteilt werden.
- 6.4. Muttermilchersatz und Geräte, Ausrüstungsgegenstände oder andere zur Zubereitung von Muttermilchersatz bestimmte Gegenstände können im Rahmen der staatlichen Gesundheitspolitik und der Gesetze an Mitarbeiter der Gesundheitsdienste abgegeben werden ; diese können sie nach ihrem Ermessen verwenden; die Bestimmungen von Artikel 5.3 und 5.4 bleiben unberührt.
- 6.5. Die Hersteller von Muttermilchersatz dürfen Geräte und Material kostenlos abgeben oder wissenschaftliche Tätigkeiten unterstützen, Stipendien vergeben, Studienreisen, Forschungsvorhaben und die Teilnahme an Fachkonferenzen finanzieren, wenn diese Leistungen nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Begünstigte empfiehlt, die Ernährung mit Muttermilchersatz dem Stillen vorzuziehen. Anträge auf solche Unterstützungen und die Gewährung müssen schriftlich eingereicht und bestätigt werden. Derartige kostenlose Leistungen sind nur im Rahmen der staatlichen Gesundheitspolitik und des staatlichen Rechts zulässig.

ARTIKEL 7 : VERMARKTUNGSPERSONAL

- 7.1. Die Hersteller sollten ihre Beschäftigten, soweit diese mit der Vermarktung von Muttermilchersatz beschäftigt sind, von diesem Kodex und der ihnen darauf zufallenden Verantwortung unterrichten.
- 7.2. Die in der Vermarktung von Muttermilchersatz beschäftigten Personen sollten - außer nach Maßgabe des Artikels 5.5 - innerhalb ihrer beruflichen Aufgaben keiner auf Schwangere oder Mütter von Säuglingen gerichteten Aufklärungstätigkeit nachgehen.

Artikel 8 : ETIKETTIERUNG

- 8.1. Die Etikettierung von Muttermilchersatz muß den einschlägigen EG-Richtlinien in ihrer in nationales Recht umgesetzten Form entsprechen.

ARTIKEL 9 : QUALITÄT

- 9.1. Muttermilchersatz muß den Qualitätsanforderungen der einschlägigen EG-Richtlinien oder des nationalen Rechts entsprechen.
- 9.2. Lebensmittel, die diesen Qualitätsanforderungen nicht entsprechen, sollten nicht als Muttermilchersatz gekennzeichnet sein oder vermarktet werden.

ARTIKEL 10 : UMGEHUNGSVERBOT

- 10.1 Kein Hersteller darf diesen Kodex brechen und zwar weder unmittelbar noch mittelbar, indem er Dritte dazu verleitet, oder ihnen die Mittel dazu verschafft.

ARTIKEL 11 : ÜBERWACHUNG

- 11.1 Die nationalen Herstellerverbände der EG-Mitgliedstaaten verpflichten sich, nach den Vorschriften und Gepflogenheiten des Landes jeweils einen Kontrollausschuß zu bilden. Sanktionen werden nach Maßgabe der Gesetze des einzelnen Mitgliedstaats bestimmt.

11.2. Für Fälle von Verstößen, die einem oder mehreren in mehr als einem Mitgliedstaat tätigen Herstellern vorgeworfen werden, schlägt die IDACE den EWG-Behörden vor, einen supranationalen Kontrollausschuß aus sieben Mitgliedern zu bilden. Diesem Ausschuß sollten angehören :

- ein von der Kommission der EG empfohlenes Mitglied,
- ein vom Europäischen Gerichtshof empfohlenes Mitglied,
- ein vom Beratenden Verbraucherausschuß empfohlenes Mitglied,
- ein Kinderarzt,
- der Präsident der IDACE oder sein Stellvertreter und zwei weitere IDACE-Vertreter des jeweils beteiligten Mitgliedstaats.

Die Geschäftsordnung dieses supranationalen Kontrollausschusses wird im gegenseitigen Einvernehmen mit den Behörden der EWG festgelegt. Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden selbst.

ANLAGE 4ENTSCHLIESSUNG DES RATES

über die Praktiken der Vermarktung von Muttermilchersatz der
in der Gemeinschaft ansässigen Hersteller in den Entwicklungs-
ländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

Die Kommission hat einen Bericht über Säuglingsnahrung und die Anwendung des Internationalen Verhaltenskodex für die Vermarktung von Muttermilchersatz sowie den Entwurf eines Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Säuglingsmilchpräparate und Folgemilch vorgelegt.

Im Mai 1981 wurde der Internationale Verhaltenskodex für die Vermarktung von Muttermilchersatz von der 34. Weltgesundheitskonferenz in Form einer Empfehlung erlassen.

Ein Großteil dieser Erzeugnisse wird von in der Gemeinschaft ansässigen Herstellern in die Entwicklungsländer verkauft.

Es wird als äußerst wichtig angesehen, daß die Vermarktungspraktiken in den Entwicklungsländern die Mütter nicht davon abhalten, ihre Kinder zu stillen.

Die Anwendung des Internationalen Verhaltenskodex ist zweifellos ein ausgezeichnete Weg, dies in diesen Ländern zu erreichen.

Die Gemeinschaft kann für diese Länder nicht gesetzgeberisch tätig sein.

Die Gemeinschaft kann den zuständigen Behörden dieser Länder wirksame Unterstützung bei ihren Bemühungen zur Anwendung des Internationalen Verhaltenskodex in ihrem Hoheitsgebiet anbieten.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ANGENOMMEN :

1. Die Gemeinschaft wird, soweit dies in ihrer Macht steht, zur Anwendung geeigneter Vermarktungspraktiken in bezug auf Muttermilchersatz in den Entwicklungsländern beitragen.
2. Im Hinblick auf die Durchführung von Punkt 1 wird die Kommission ihre Delegationen in den Entwicklungsländern anweisen, als Kontaktstellen für die zuständigen Behörden zur Verfügung zu stehen. Jegliche Beschwerden oder Kritiken bezüglich der Vermarktungspraktiken eines in der Gemeinschaft ansässigen Herstellers könnten ihnen mitgeteilt werden.
3. Die Kommission erklärt sich bereit, solche Fälle zu prüfen und die Suche nach einer zufriedenstellenden Lösung für alle betroffenen Parteien zu unterstützen.
4. Diese Entscheidung wird den betreffenden Ländern von der Kommission auf offiziellem Wege übermittelt werden.